



## Information Nr. 12 zur Corona-Krise

Stand 26.01.2021

1. Ausbildungsdienst der Feuerwehren
2. Einsatzdienst
3. Abwicklung von Mitgliederversammlungen
4. Beschlussfassungen /Wahlen
  - 4.1. Umlaufbeschluss
  - 4.2. Wahl der Wehrführung (Briefwahl)
  - 4.3. Wahl von Vorstandsmitgliedern
5. Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei den Feuerwehren
6. Jahreshauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Ostholstein
7. Impfungen von Feuerwehrangehörigen

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

es gibt zwar leichte Entspannung bei den offiziellen Infektionszahlen, aber alle Experten raten dazu, noch keine Lockerungen auszusprechen. Es zeigt sich, dass die Kontaktbeschränkungen, der Mund-Nasenschutz und die Abstandsregeln die zurzeit wirkungsvollsten Maßnahmen sind, um eine weitere Verbreitung langsam einzudämmen und die Infektionszahlen weiter zu vermindern.

### **1. Ausbildungsdienst der Feuerwehren**

Die Ausbildungsdienste an der FTZ, an der Landesfeuerweherschule und auch auf Ortsebene sind zum Erliegen gekommen. Dies zieht sich noch bis in den Februar 2021, vermutlich evtl. noch weiter hin. Einige Feuerwehren haben sich entschlossen, Ausbildungsdienste auf digitalem Weg anzubieten, also mittels Online-Portale zumindest für theoretische Themen. Dies erfolgt teils mit gutem Erfolg. Das freut mich.

Unabhängig von den nachgenannten Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG SH) gelten vorrangig die von Bund, Land, den Kreisen und kreisfreien Städten herausgegebenen Allgemeinverfügungen. Die finale Entscheidung über die Gestaltung des Dienstbetriebes ist dem jeweiligen Träger der Feuerwehr oder dem jeweiligen Träger der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes in Abstimmung mit der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde vorbehalten.

**ABER: Bei den geringsten Anzeichen einer COVID-19-Infektion sind keine Übungen durchzuführen.**

Derzeit gelten folgende Empfehlungen seitens MILIG SH (Stand vom 17.12.2020):  
„Das MILIG SH empfiehlt, den Ausbildungs- und sonstigen Dienstbetrieb für die Dauer der auf Bundesebene beschlossenen Maßnahmen **komplett** einzustellen.“

## 2. Einsatzdienst

Das MILIG SH empfiehlt zwar (Stand 17.12.2020), den Ausbildungs- und sonstigen Dienstbetrieb für die Dauer der auf Bundesebene beschlossenen Maßnahmen **komplett** einzustellen, aber ausgenommen von dieser Empfehlung ist selbstverständlich die Abarbeitung von Einsätzen. Diese sind unter Beachtung der Hygieneauflagen im personell notwendigen Rahmen durchzuführen.

**ABER: Bei den geringsten Anzeichen einer COVID-19-Infektion bei einer Einsatzkraft, hat diese vom Einsatzdienst fern zu bleiben und darf somit nicht an Einsätzen teilnehmen.**

Für den Einsatz von Atemschutzgeräteträgern gelten, zunächst befristet bis Ende März 2021, folgende Regelungen:

Die in der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) beschriebenen Anforderungen an Atemschutzgeräteträger werden hinsichtlich der geforderten jährlich abzuleistenden Aus- und Fortbildung außer Kraft gesetzt. Das heißt, Atemschutzgeräteträger können auch dann eingesetzt werden, wenn sie die jährlich abzuleistenden Fortbildungen (1.Theoretischen Unterweisung, 2. Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage, 3. Einsatzübung) für das Jahr 2020 / 2021 bisher noch nicht absolviert haben.

Die Hanseatische-Feuerwehrunfallkasse Nord (HFUK Nord) gewährleistet in einem eventuellen Schadensfall den voll umfänglichen Versicherungsschutz.

Ergänzend empfehle ich, die Einsatzabteilungen der Feuerwehren bis auf weiteres in Gruppen aufzuteilen bzw. die evtl. noch vorhandenen Aufteilungen zu belassen.

Mir ist bei Einsätzen aber auch bei einigen Vorgängen in Verbindung mit der IRLS aufgefallen, dass einige Feuerwehren zwar eine konsequente Einteilung für den Einsatzdienst vorgenommen haben, aber im Falle eines größeren Einsatzes oder bei Mangel von Kräften dann diese Einteilung durch Hinzualarmierung ihrer zunächst zu Hause gebliebenen Kräfte der eigenen Wehr „umgehen“. Das bedeutet, dass sich bei einigen Situationen evtl. ein Großteil der Kräfte trotz Trennung oder Aufteilung am Einsatzort aufhalten. Es käme dann zu einer „Durchmischung“ innerhalb einer Wehr, falls nicht vor Ort eine konsequente Trennung z.B. in verschiedene Einsatzabschnitte oder auch auf verschiedene Einsatzfahrzeuge vorgenommen wird. Aber spätestens beim Tauschen von Atemschutzflaschen oder verschmutzten Schläuchen kann es am Schlauchwagen der FTZ zu einem „Treffen“ unterschiedlicher Kräfte aus „unterschiedlichen“ Einsatzgruppen kommen. Dies evtl. auch an einer Stelle, wo durch Rauch kontaminierte Einsatzbekleidung abgelegt oder getauscht wird. Spätestens bei Beendigung eines Einsatzes trifft man sich dann eventuell doch am Gerätehaus.

Wenn bei diesen Aktionen ein konsequenter Abstand oder gar eine Trennung z.B. durch eine zeitliche Versetzung vollzogen werden kann, ist aus meiner Sicht alles in Ordnung.

Doch ich rate auf zeitgleichen Einsatz von verschiedenen Einsatzgruppen aus einer Wehr zu verzichten, und lieber großzügig nachalarmieren zu lassen und Wehren aus der Bereichsfolge durch Stichworterhöhung hinzu zu holen. Damit wäre die Gefahr einer möglichen Infektion innerhalb einer Wehr verringert und möglicherweise bleibt diese Wehr dann einsatzbereit.

Ich bitte diesen Sachverhalt nochmal zu überlegen oder bei späteren Pandemie Ereignissen von vornerein mit einzuplanen.

Es bleibt jedoch in der Verantwortung der Gemeindeführung und deren Verwaltung, wie vorgegangen wird:

Es ist Aufgabe des Trägers bzw. der Trägerin der Feuerwehr (Stadt bzw. Gemeinde) in Abstimmung mit den Funktionsträgern der Feuerwehr abzuwägen, in welcher Form und in welchem Umfang die Vorkehrungen zum Schutz einer möglichen Corona-Infektion in Reihen der Feuerwehren zur Sicherung ihrer Einsatzfähigkeit getroffen bzw. fortgesetzt werden.

### **3. Abwicklung von Mitgliederversammlungen**

Im Oktober 2020 hatte ich Euch zum Thema der Abwicklung von Jahreshauptversammlungen eine Abhandlung vom Ministerium beigelegt. Anscheinend gibt es dazu keine großen Unklarheiten, zumindest gab es relativ wenige Rückfragen aus Reihen der Feuerwehren Ostholstein.

Mit Schreiben vom 21.10.2020 hatte das MILI SH mitgeteilt, dass die Regelungen in den Mustersatzungen über die Durchführung der Jahreshauptversammlungen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres für 2021 außer Kraft gesetzt werden.

**Im Jahre 2021 muss also eine Jahreshauptversammlung nicht durchgeführt werden.**

Jahreshauptversammlungen sollten nur durchgeführt werden, wenn sie absolut nötig sind. Da auf Präsenzversammlungen möglichst verzichtet werden sollte, gibt es als Ausnahmeregelung bis zum 31.12.2021 die Möglichkeit der Durchführung von Briefwahlen für Wahlen von Mitgliedern des Wehrevorstandes (siehe Punkt 4).

Auch wenn die Regelungen des Brandschutzgesetzes im Hinblick auf Wahlen auf die Anwesenheit der Mitglieder abstellt, so gebietet das Ausmaß und die Entwicklung der Corona-Pandemie eine Interessenabwägung zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren als systemrelevante Einrichtungen.

Sollte trotz allem nicht auf eine Mitgliederversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung verzichtet werden können, wird empfohlen, die Versammlung anhand der als Anlage 1 beigelegten „Tagesordnung für die Durchführung von Mitgliederversammlungen nach Corona Bedingungen“, die unbedingt mit dem Träger der Feuerwehr abgestimmt werden sollte, durchzuführen.

Bei der Erarbeitung des Hygienekonzepts sollte auf die Empfehlungen zu den Hygieneregeln bei Versammlungen der HFUK Nord abgestellt werden.

<https://www.hfuknord.de/hfuk/aktuelles/meldungen/2020/Merkblatt-Coronavirus.php>

#### 4. Beschlussfassungen /Wahlen

Nachfolgend gebe ich Euch als weitere Hilfestellung eine Ausarbeitung unserer Kreisgeschäftsstelle zum Thema Abwicklung von Versammlungen, Umlaufbeschlussmöglichkeiten, Wahlen in den Vorstand, Wahlen von Wehrführungen, Fristen zur Durchführung usw.:

##### 4.1. Umlaufbeschluss

Umlaufverfahren für Abstimmungen und Beschlüsse, bei denen kein Wahlgeheimnis zu beachten ist, sind zulässig. Die Abstimmung im Umlaufverfahren kann per Post, per Fax oder auch per E-Mail formlos erfolgen.

Da kein Wahlgeheimnis zu beachten ist, muss jeder Stimmberechtigte die Rückmeldung/Stimmabgabe mit seinen Angaben

- Feuerwehr
- Name und
- Unterschrift

kennzeichnen.

Idealerweise wird ein entsprechender Vordruck für den Umlaufbeschluss und den stimmberechtigten Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Die Beschlussfähigkeit ist anhand der Rückmeldungen zu bewerten. Das Ergebnis der Abstimmung ist festzustellen und allen stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Abstimmung im Umlaufverfahren kann z.B. Anwendung finden bei:

- Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers,
- Wahl des Wahlvorstandes. Ein Vorschlag muss vor der Abstimmung ebenfalls im Umlaufverfahren den stimmberechtigten Mitgliedern übermittelt werden.
- Beschluss über den Einnahme- und Ausgabeplan. Dieser muss vor der Abstimmung im Umlaufverfahren den stimmberechtigten Mitgliedern übermittelt werden.
- Beschluss über die Einnahme- und Ausgaberechnung. Die Prüfung der Jahresrechnung durch die Kassenprüfer muss vorher stattgefunden haben. Einnahme- und Ausgaberechnung sowie das Ergebnis der Kassenprüfung muss vor der Abstimmung im Umlaufverfahren den stimmberechtigten Mitgliedern übermittelt werden.
- Soweit eine Entlastung des Vorstands per Umlaufverfahren bezweckt wird, muss ebenfalls der Jahresbericht zur Kenntnis gegeben werden.

#### 4.2. Wahl der Wehrführung bzw. der stellv. Wehrführung (Briefwahl)

Soweit die Wahlzeit eines Ehrenbeamten abläuft, kann die nach § 35 Absatz 1 Brandschutzgesetz zuständige Aufsichtsbehörde in entsprechender Anwendung des § 127 Gemeindeordnung eine oder einen Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben wahrnimmt, bis die Wahl ordnungsgemäß nachgeholt werden kann. In Betracht kommen dafür unter anderem die bisherigen Amtsinhaber oder die Kandidaten für die Wahl, die verschoben werden musste.

**Für die Planung und Durchführung einer Briefwahl sollte unbedingt der Träger der Feuerwehr um Unterstützung gebeten werden, da dort die notwendigen Erfahrungen zur Durchführung von Briefwahlen vorhanden sind.**

Da es an detaillierten Ausführungen für die Durchführung einer Briefwahl mangelt, gebe ich folgende Empfehlungen zum Ablauf. Das gesamte Verfahren sollte aktenkundig dokumentiert werden:

Tätigkeit	Bemerkungen
Erstellung eines Wählerverzeichnis	Die stimmberechtigten Mitglieder der FF werden mit Geburtsdatum und Anschrift aufgelistet. Eine einfache Liste kann aus FOX112 erstellt werden.
<p>Schriftliche Mitteilung an die stimmberechtigten Mitglieder,</p> <p>a. dass eine Briefwahl durchgeführt werden soll</p> <p>b. mit Aufforderung zur Abgabe eines Wahlvorschlages</p>	<p>Die für die einzelne Briefwahl geltende Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist in Absprache mit dem unterstützenden Träger festzulegen. Das MILIG SH empfiehlt eine Frist von 4 Wochen. Soweit sich auf eine neue (andere) Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen geeinigt worden ist, ist diese auch verbindlich, d. h. später eingehende Wahlvorschläge können dann keine Berücksichtigung mehr finden.</p> <p>Idealerweise wird ein Vordruck zur Abgabe des Wahlvorschlages beigelegt. Hier sind dann z.B. die notwendigen Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wer wird vorgeschlagen,</li> <li>• Ist die/ der Vorgeschlagene mit dem Vorschlag einverstanden,</li> <li>• Wer schlägt vor (2 Unterschriften sind erforderlich),</li> <li>• Wo ist der Vorschlag abzugeben</li> <li>• Frist für die Abgabe</li> </ul>

<p>c. Umlaufbeschluss zur Wahl des Wahlvorstandes</p>	<p>Den stimmberechtigten Mitgliedern wird ein schriftlicher Vorschlag unterbreitet.</p> <p>Zum Ablauf siehe Punkt 4.1</p>
<p>Der Träger der Feuerwehr teilt der Wahlleitung die vorgeschlagenen Kandidaten mit.</p>	<p>Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p>
<p>Versand der Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand ggf. auch durch den Träger der Feuerwehr</p>	<p>Die gewählten Mitglieder des Wahlvorstandes sind den stimmberechtigten Mitgliedern bekanntzugeben.</p> <p>In dem Anschreiben ist die Frist für die Abgabe der Briefwahlunterlagen anzugeben: Es gibt keine speziellen Regelungen für die Abgabe. Den stimmberechtigten Mitgliedern sollte eine Frist von mindestens 2 Wochen nach Erhalt der Briefwahlunterlagen eingeräumt werden. Bei Versand der Post wird daher eine Frist von 3 Wochen vorgeschlagen, um ggf. eine verspätete Postzustellung einzurechnen.</p> <p>Zu den Briefwahlunterlagen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschreiben mit Erläuterungen</li> <li>- Stimmzettel mit den Namen der Vorgeschlagenen / des Vorgeschlagenen</li> <li>- Verschießbarer Wahlumschlag für den Stimmzettel (zur besseren Unterscheidung möglichst farblich gekennzeichnet)</li> <li>- Wahlschein, mit der Bestätigung/ Unterschrift, dass das stimmberechtigte Mitglied die Stimmabgabe persönlich vorgenommen hat</li> <li>- Weiterer Umschlag (andere Farbe/ Größe als Wahlumschlag) für den Versand des Stimmzettels und des Wahlscheines im verschlossenen Umschlag mit Angabe des Empfängers</li> </ul> <p>In dem Anschreiben ist das Verfahren für die Briefwahl zu erläutern: Das stimmberechtigte Mitglied gibt seine Stimmabgabe auf dem vorbereiteten Stimmzettel ab, legt den</p>

	Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Der verschlossene Wahlumschlag wird gemeinsam mit dem Wahlschein in den weiteren Umschlag gelegt und an den Empfänger verschickt/ beim Empfänger abgegeben.
Nach Ablauf der Einreichungsfrist ...  Sitzung des Wahlvorstandes	Unter Beachtung der Hygiene-Schutzmaßnahmen.  a.) Öffnung des 1. Umschlages und prüfen, ob der Wahlschein unterschrieben wurde. Andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig. b.) Verschlossenen Wahlumschlag auf einen Stapel, ungültige Wahlumschläge nach Pkt a.) auf einen anderen Stapel legen. c.) Wurden alle Briefwahlunterlagen geöffnet und geprüft, wird der Stapel mit den gültigen Wahlumschlägen gemischt. d.) Die Wahlumschläge werden geöffnet und ausgezählt. e.) Die Wahl Niederschrift wird erstellt. f.) Ungültige Stimmzettel sind die nach Pkt a.) ungültigen Stimmen und die in der Auszählung nicht gekennzeichneten Stimmzettel bzw. falsch angekreuzten Stimmzettel (z.B. doppelte Stimmabgabe bei mehreren Kandidaten).
Mitteilung an Träger der Feuerwehr	Die Wahl Niederschrift wird dem Träger der Feuerwehr übergeben.  Das weitere Verfahren gleicht der Wahl bei einer Präsenzveranstaltung.

#### 4.3 Wahl von Vorstandsmitgliedern

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, dass Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben oder den Posten unbesetzt zu lassen (vgl. Schreiben des MILIG SH vom 15.04.2020).

Soweit der Posten eines Vorstandsmitgliedes einer Gemeinde- oder Ortsfeuerwehr dringend neu besetzt werden soll, kann dieser im Umlaufverfahren gewählt werden. Da eine Wahl durch Handzeichen nur möglich ist, wenn niemand widerspricht, muss vor der eigentlichen Wahl durch Handzeichen vorher einstimmig auf geheime Wahl verzichtet worden sein. Ansonsten ist eine Briefwahl durchzuführen.

In der Praxis bedeutet dieses, dass zunächst eine Abstimmung im Umlaufverfahren (siehe Punkt 4.1.) eingeleitet werden muss, ob ein stimmberechtigtes Mitglied der Wahl eines Vorstandsmitgliedes durch Handzeichen widerspricht.

**TIPP:** Will man das vorherige Umlaufverfahren umgehen, kann von vornherein vom einladenden Wehrführer die geheime Wahl beantragt werden.

- Bei der **Wahl durch Handzeichen** wäre folgender Ablauf zu beachten:
  - Schriftliche Ankündigung an die stimmberechtigten Mitglieder, dass zur Wahl des Vorstandspostens Wahlvorschläge einzureichen sind. Eine Frist für die Abgabe des Wahlvorschlages ist vorzugeben.
  - Ansonsten gelten die Regelungen wie unter Punkt 4.1 (Umlaufbeschluss)
- Bei **geheimer Wahl** wäre folgender Ablauf zu beachten:
  - Sinngemäß Punkt 4.2.

## 5. Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei den Feuerwehren

In der letzten Woche wurde eine Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein zum Tragen von medizinischen Masken oder auch FFP 2 Masken verschickt (Anlage 2). Es gibt dazu von meiner Seite einige Anmerkungen:

Man muss bedenken, dass das Benutzen von FFP 2 Masken aus Gründen von Arbeitsschutzverordnungen im Berufsleben an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Unter anderem muss eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung bei den Trägern vorgenommen werden, da es sich Masken im Sinne des Atemschutzes handelt. In der Berufswelt muss sogar eine Unterweisung durchgeführt und dokumentiert werden. Im Übertragenen Sinne wäre dies gleichzusetzen mit einem „Lehrgang für Träger“. Da eine Freiwillige Feuerwehr eine Einrichtung der Gemeinde ist und der Bürgermeister wie ein Unternehmer angesehen wird, unterliegen rechtlich auch Feuerwehrleute arbeitsschutzrechtlichen Bedingungen. Bei Bartträgern wird eine Dichtigkeit bei Tragen der FFP 2 Maske nicht erreicht und ist somit wirkungslos. Somit kann eine FFP 2 Maske -wie herkömmliche Feuerwehr-Atemschutzmasken- bei Bartwuchs nicht getragen werden. Auch gibt es Vorgaben zur Tragedauer von FFP 2 Masken. Auch das muss man wissen. Im privaten Bereich gilt dies nicht.

Die Feuerwehrunfallkasse (HFUK) sagt allgemein zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes:  
*„Aktualisierung der Hinweise und Empfehlungen der HFUK Nord vom 21.01.2021:  
Aufgrund der Beschlüsse der Bundesregierung vom 19.01.2021 haben wir unsere Hinweisschreiben zum Dienstbetrieb in den Freiwilligen Feuerwehren hinsichtlich der aktuell gültigen Vorschriften zum medizinischen Mund-Nase-Schutz angepasst. Anstatt der bisherigen Mund-Nasen-Bedeckung ist nun gegebenenfalls mindestens das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach EN 14683 erforderlich.  
Ansonsten sind unsere Hinweise und Empfehlungen inhaltlich unverändert.“*

Dem möchte ich mich anschließen und bitte, entsprechende Stoffmasken nicht mehr zu verwenden.



## **6. Jahreshauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Ostholstein**

Leider kann Corona bedingt auch die Jahreshauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Ostholstein, die für Sonnabend den 13.02.2021 in Burg/F. geplant war, nicht durchgeführt werden.

Da meine Amtszeit am 31.12.2021 endet und ich nach 18 Jahren Tätigkeit in der Kreiswehrlführung nicht erneut kandidiere, muss neugewählt werden. Mein jetziger Stellvertreter Michael Hasselmann hat sich bereit erklärt, zu kandidieren, das freut mich. Demnach wäre im Falle seiner Wahl der Posten für einen stellvertretenden Kreiswehrlführer vakant. Und diese wichtigen Personalien möchte ich nicht per Briefwahl vollziehen und hoffe darauf, die Versammlung im April oder Mai unter Berücksichtigung der Feiertage und Ferien als Präsenzversammlung durchzuführen.

## **7. Impfungen von Feuerwehrangehörigen**

Seit Ende Dezember 2020 wird in Deutschland gegen das Coronavirus geimpft.

Laut der Bundesregierung gibt es im aktuellen Impfplan vier Gruppen:

1. *Gruppe mit „höchster Priorität“:*  
*alle über 80-Jährigen, Bewohner und Personal von Pflegeheimen, Mitarbeiter von ambulanten Pflegediensten, Personal auf Intensivstationen, in Notaufnahmen und im Rettungsdienst gehören zu dieser ersten Gruppe, die die Corona-Impfung zuerst erhalten können, wenn sie möchten.*
2. *Gruppe mit „hoher Priorität“:*  
*Personen ab 70 Jahren, Menschen mit Trisomie 21, Demenzkranke, Transplantationspatienten, Bewohner von Obdachlosen- oder Asylbewerberunterkünften und enge Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen und Schwangeren sowie Bereitschaftspolizisten.*
3. *Die dritte Gruppe umfasst über 60-Jährige, Menschen mit bestimmten chronischen Erkrankungen, Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr, Personen in besonders relevanter Position in staatlichen Einrichtungen sowie Erzieher, Lehrer und Mitarbeiter im Einzelhandel.*
4. *Zur vierten Gruppe zählen all die anderen, die sich impfen lassen möchten.*

Der Kreisfeuerwehrverband Ostholstein ist nicht zuständig für die Impf-Planungen unserer Feuerwehrkräfte, auch können wir keine Prioritätenliste erstellen oder bestimmte Empfehlungen aussprechen.

Wenn überhaupt, gibt es dazu Festlegungen vom Kreis Ostholstein, die der Fachdienst Gesundheit und/oder der Fachdienst Sicherheit und Ordnung (FD 3.21) ausspricht. Ebenso werden von dort die Vorgehensweisen für alle Einheiten der BOS Organisationen kommen.

Eine andere Auskunft konnte mir die Fachdienstleiterin des FD 3.21, Frau Tiedemann-Behnke, bisher auch nicht geben. Da Feuerwehrkräfte in die 3. Gruppe eingruppiert sind und die bisherigen Impfungen stark von der Verfügbarkeit von Impfstoffen abhängig sind und die tägliche Impfkapazität in Ostholstein begrenzt ist, schätzt Frau Tiedemann-Behnke, dass unsere Impfung nicht vor dem Sommer 2021 stattfindet wird.

Die Gemeindefeuerwehren werden von uns zeitnah über Neuerungen zu diesem Thema unterrichtet.

Ich danke allen Feuerwehren und verantwortlichen Feuerwehrführern für ihre teilweise schon durchgeführten verschärften Vorsorgemaßnahmen zur Sicherung der Einsatzbereitschaft.

Allen Feuerwehrangehörigen und ihren Angehörigen wünsche ich einen angenehmen und gesunden Start in ein neues Feuerwehrjahr.

Liebe Grüße



Thorsten Plath  
Kreiswehrführer

Anlage 1: Muster-Tagesordnung

Anlage 2: Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein zum Tragen von medizinischen Masken oder auch FFP 2 Masken

## Tagesordnung nach Corona Bedingungen Vers. 1

Dieser Vorschlag muss auf jeden Fall mit dem Träger der Feuerwehr abgestimmt werden!

1. Begrüßung
  2. Kurzbericht der Wehrführung
  3. Haushalt
    - a. Haushaltsbeschluss
  4. Eventuell Wahlen
    - a. Bildung eines Wahlvorstandes
    - b. Wahldurchgang
  5. Eventuell Beförderungen (ab OLM nur wenn unbedingt erforderlich; weil KFV befördert)
  6. Eventuell Ehrungen (nur unbedingt erforderlich; z.B. bei Ausscheiden, oder Altersgrenze, wenn es um Feuerwehr-Ehrenkreuze geht; weil KFV ehren muss) Brandschutzehrenzeichen macht der Bgm., sollte durchgeführt werden, da dieser ohnehin anwesend ist.
  7. Schlusswort
- Teilnehmende zeitnah über bestehende Hygieneregeln informieren (vorab per Post mit dem Einladungsschreiben und Unterweisung vor Ort zu Veranstaltungsbeginn, ggf. Aushang von Hygieneregeln vor Ort)
  - Auf Gäste sollte nach Möglichkeit verzichtet werden;  
Der Bürgermeister ist kein Gast, sondern oberster Dienstherr der FF
  - Zu den jeweiligen Versammlungen sollte ein entsprechender fester Sitzplan umgesetzt werden
  - Schriftliche Wahldurchgänge können am Platz durchgeführt werden. Da Abstand vorhanden. Es sollten aber trotzdem eine Wahlmöglichkeit in abgetrennter Form vorhanden sein. Wahlurne kann aber auch von Platz zu Platz durch einen Kameraden/-in geführt werden
  - Kontakt auf Minimum beschränken, d.h. keine Begrüßungsrituale, keine unnötigen Aufenthalte im und am Gebäude und auch kein gemütlicher Abschluss mit Essen und Trinken, sondern nach der Sitzung sofort Aufbrechen nach Hause
  - Das Abstandsgebot von 1,50 m ist zwingend einzuhalten
  - Berücksichtigung allgemeiner Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen durchführen, Husten- und Niesetikette einhalten, Gesichtsberührungen vermeiden)
  - Während der Versammlung auf regelmäßiges Lüften achten (mind. vor und nach der Versammlung)
  - Ggf. sollte das Gesundheitsamt informiert werden

## Trage-Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbandes zu medizinischen Gesichtsmasken / ffp2 Masken

Tel: 0431/6032110  
Fax: 0431/6031396

20. Januar 2021

Liebe Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren in Schleswig-Holstein

Das Thema „Corona“ ist nach wie vor in aller Munde und bestimmt noch immer unser tägliches Leben. Jeder von uns muss weiterhin viele Einschränkungen in Kauf nehmen und auch der Ausbildungsdienst auf Ort-, Kreis- und Landesebene ruht weiterhin.

Dennoch steht ihr alle tagtäglich bereit, anderen im Notfall zu helfen. Dafür gebührt Euch Dank und Anerkennung.

Aktuell habt ihr sicherlich die Diskussionen um die Nutzung von Mund-Nasen-, OP-, und ffp2 Masken verfolgen können. Noch vor kurzem haben sogar wir in der breiten Masse unsere Mund-Nasen-Masken im LFV-Design an Euch weitergeben dürfen.

Im ÖPNV und auch in Geschäften sollen nun medizinische (OP) Masken oder ffp2 Masken getragen werden. Sollten wir uns als Feuerwehr der Situation anpassen?

In Rücksprache mit unserem LFV Fachbereich Medizin (Landesfeuerwehrarzt S. Paululat) möchten wir heute die Empfehlung aussprechen, mit gutem Beispiel voranzugehen.

Viele Feuerwehren im Land haben sich schon von Beginn der Corona-Pandemie an mit entsprechenden Masken ausgestattet und fahren so auch zu Einsätzen raus.

Bis zum gestrigen Tag, an dem die Regierung neue Empfehlungen für den Bereich ÖPNV und das Einkaufen in Geschäften bezüglich Schutzmasken herausgegeben hat, waren und sind die Mund-Masken-Masken bei normalen Einsätzen ausreichend. Anders sieht es natürlich bei Einsätzen aus, bei denen wir entsprechenden Kontakt zu anderen Personen haben (Verkehrsunfall mit eingeklemmten Personen, Tragehilfe/Erste Hilfe usw). Hier gelten höhere Schutzmaßnahmen, wie z.B. Schutzhandschuhe, Einweganzüge, Schutzbrillen, ffp2 Masken.

Wir möchten Euch nun aber empfehlen, die Schutzmaßnahmen (medizinische Masken oder ffp2 Masken) auch auf den gesamten Einsatzdienst auszuweiten, sofern es die Lage erfordert. Und zwar überall dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies dient nicht nur dem Schutz untereinander, sondern auch gegenüber den Betroffenen. Zudem zeigt es der Bevölkerung, dass wir uns als Feuerwehr auf alle Lagen einstellen können und stets mit gutem Beispiel vorangehen.

Nachfolgend haben wir hier ein paar Informationen zu den beiden Maskenvarianten:

## Medizinische Gesichtsmasken / OP-Masken

Bei medizinischen Gesichtsmasken, Mund-Nasen-Schutz (MNS), oft auch OP-Masken genannt, handelt es sich um Einmalprodukte, die normalerweise im Klinikalltag oder in Arztpraxen verwendet werden. Sie bestehen aus speziellen Kunststoffen und sind mehrschichtig aufgebaut. In ihrem Erscheinungsbild sind sie sich sehr ähnlich: Rechteckige Form mit Faltenwurf, damit sich die Maske dem Gesicht anpassen kann. Die Vorderseite (Außenseite) ist meist farbig, die Rückseite (Innenseite) nicht. Die Masken haben Ohrschlaufen und einen Nasenbügel aus Draht. Sie haben klar definierte Filtereigenschaften.

## Medizinische Gesichtsmasken

Medizinprodukt, Synonyme: „OP-Maske“, „Mund-Nasen-Schutz“



Schützt vor allem andere (Fremdschutz).





CE-Kennzeichen auf Verpackung (neben Angaben zum Hersteller) zeigt Erfüllung gesetzlicher Anforderungen.



Bietet auch einen gewissen Eigenschutz.



Schützt vor Tröpfchen, weniger vor Aerosolen.



Vom Hersteller als Einwegprodukt vorgesehen. Regelmäßig wechseln und entsorgen!

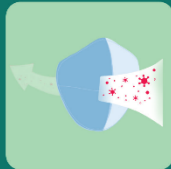
Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

## Partikelfiltrierende Halbmasken (FFP-Masken)

Partikelfiltrierende Halbmasken (sog. „FFP-Masken“, Englisch für: „Filtering Face Piece“) sind Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) im Rahmen des Arbeitsschutzes. Sie sind ursprünglich als sogenannte „Staubschutzmaske“ aus dem Bereich des Handwerks bekannt. Sie sind weiß, oft kuppelförmig oder faltbar („Kaffeefilterform“) und schützen den Träger der Maske vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Korrekt sitzende FFP-Masken liegen dicht an und bieten Fremd- und Eigenschutz.

# Partikelfiltrierende Halbmasken

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Arbeitsschutz, Synonym: „FFP-Maske“



Schützt Träger\*innen vor Tröpfchen und Aerosolen (Eigenschutz).



CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der benannten Stelle und Hinweis auf Norm EN 149:2001+A1:2009.



Als Einwegprodukte vorgesehen. Regelmäßig wechseln und entsorgen!



Masken mit Ventil bieten nur einen geringen Fremdschutz.

FFP2

Filterleistung: mind. 94%

FFP3

Filterleistung: mind. 99%

Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

## Zertifizierungsbedingungen

	MEDIZINPRODUKT	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)
<b>VERWENDUNGSZWECK</b>	Fremdschutz: Schutz vor Tröpfchenauswurf des Trägers	Eigenschutz: Schutz des Trägers vor festen und flüssigen Aerosolen
<b>ZULASSUNGSVORGABEN</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Norm: DIN EN 14683:2019-6</li> <li>▪ Gesetz: Verordnung (EU) 2017/745 Richtlinie 93/42/EWG (läuft aus)</li> <li>▪ CE-Zertifikat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Norm: DIN EN 149:2001-10</li> <li>▪ Gesetz: Verordnung (EU) 2016/425 Empfehlung (EU) 2020/403</li> <li>▪ CE-Zertifikat</li> </ul>
<b>PRODUKTE</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mund-Nasen-Schutz-Maske</li> <li>▪ Operationsmasken</li> </ul>	Filterierende Halbmasken (FFP) mit und ohne Filter

Quelle: Fraunhofer-Institut für Produktionstechnologie IPT

Im Allgemeinen gilt:

- DIN-Norm und CE Kennzeichnung mit entsprechender Kennziffer des Herstellers sind zwingend erforderlich
- Auch FFP 3 Masken sind natürlich möglich. Sie haben eine höhere Filterleistung, dadurch aber auch eine stark erhöhte Atemarbeit/ einen erhöhten Atemwiderstand
- in Corona-Zeiten grundsätzlich keine Masken mit Ausatemventil verwenden. Hier wäre dann nur der Träger geschützt, aber außenstehende bekommen die Ausatemluft ungefiltert ab. (die anderen sollen auch vor mir geschützt werden)
- Mehrfachverwendung bei kurzen Tragezeiten möglich
- bei längerer Anwendung Empfehlungen des Herstellers beachten (Wechsel der Maske nach 3- 6 h Tragzeit bzw. bei einer Durchfeuchtung.
- gute Abdichtung zum Auge erforderlich (üblicherweise mit Vlies und formbarem Nasenbügel), um ein Beschlagen der Schutzbrillen zu minimieren (daran kann man gute Masken von billigen, schlechten unterscheiden
- guter Tragekomfort, idealerweise durch waagerechte und/oder verstellbare Bänderungen.

(S. Paululat, Landesfeuerwehrarzt)

In China gab es die Norm KN95 (China GB2626-2006) gültig bis Juni 2020, dann wurde dieser Standard durch die Norm GB 2626 -2019 abgelöst bzw. ersetzt, die von der Standardization Administration of the People's Republic of China (SAC) erstellt wurde. Der chinesische Maskentyp KN95 entspricht im Wesentlichen den Anforderungen der US-amerikanischen Atemschutzmasken N95. Eine KN95 Maske nach Prüfungsgrundsatz GB2626-2020 hat eine Filterleistung von gut 95%. Die FFP2 Maske liegt hier ein einem Filterwert von 92% in Ihrer maximalen Effizienz. Die KN95 bietet dem Träger einen sicheren Schutz gegen Corona-Viren bzw. Covid-19 Virus. Deshalb durfte die chinesische KN95 Maske auch über einen gewissen Zeitraum hin und wegen dem herrschenden Masken-Engpass nach Deutschland importiert werden. (Quelle: <https://www.medizinische-atemschutzmaske.de/unterschiede-bei-atemschutzmasken.htm> )

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord stellt auf ihren Seiten weitere Informationen zur Verfügung:

- <https://www.hfuknord.de/hfuk/index.php>
- <https://www.hfuknord.de/hfuk/aktuelles/meldungen/2020/Merkblatt-Coronavirus.php>

Zusätzliche Informationsquellen:

- <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>
- <https://www.ipt.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/LifeSciencesEngineering/gemeinsam-gegen-das-corona-virus/lifebelt/ffp-masken-allgemeines.html>
- [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Arbeitsschutz\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html)
- <https://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/Stoff-OP-und-FFP-Masken-Wie-gut-schuetzen-sie-vor-Corona,schutzmasken150.html>

Anbei noch ein paar persönliche Worte von mir:

Diese besondere Zeit fordert von uns allen viel ab und belastet das Feuerwehrwesen in einer noch nie dagewesenen Situation. Ihr alle könnt durch euer Handeln, durch eure Vorbildfunktion und durch eure stetige Einsatzbereitschaft zeigen, dass wir gemeinsam als Schleswig-Holsteiner\*innen alles schaffen können. Abermals gilt es, mit aller Kraft das Infektionsgeschehen einzugrenzen, um zum normalen Leben zurückkehren zu können.

Weiterhin legen wir unsere Bemühungen darauf, den Feuerwehren im Land schnellstmöglich Impfungen ermöglichen zu können. Gleichwohl hier viel Geduld, Ruhe und Verständnis gefragt sind.

Ein Lob noch zum Schluss.

In den vielen Presseberichten der Feuerwehren zeigen wir allen anderen, wie wichtig die eigene Gesundheit ist. Masken wohin das Auge blickt, Abstände soweit möglich wie aus dem Bilderbuch... Ihr seid einfach klasse! Vielen Dank dafür.

Lasst uns also weiterhin verbreiten: „Die Feuerwehren in Schleswig-Holstein zeigen (tragen) Maske“!

Bleibt gesund!

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Frank Homrich, Landesbrandmeister